

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 28. August 2019  
J.2. | ABA / NFR

## Stellungnahme der SBVg zu einer neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 1. Mai 2019 eröffnete Vernehmlassung zu einer neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

- 1. Trennung Aufsicht / Regulierung (neu Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 1 VE-FINMAV):** Aufsicht und Regulierung sind unabhängiger voneinander zu gestalten, was durch eine Trennung innerhalb der Behörde erreicht werden könnte.
- 2. Begründungs- und Dokumentationspflichten (Art. 6 Abs. 1 bis 3 und Art. 11 Abs. 4 VE-FINMAV):** Im Sinne einer erhöhten Transparenz begrüssen wir, dass die FINMA bei neuen oder zu ändernden Regulierungen einer Begründungs- und Dokumentationspflicht sowie einer Pflicht zur Darlegung der rechtlichen Grundlagen und der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit unterliegt. Um das System zu vervollständigen, sollte die FINMA nach Durchführung einer Konsultation einen detaillierten Ergebnisbericht

verfassen, der die Überlegungen und Entscheide der FINMA zu den im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Stellungnahmen vollständig dokumentiert und begründet.

- 3. Differenzierte Regulierung nach den FINMAG-Kriterien (Art. 6 Abs. 5, 5<sup>bis</sup> und 5<sup>ter</sup> VE-FINMAV):** Die Regulierung muss anhand der Kriterien «Grösse», «Komplexität», «Struktur», «Geschäftsmodell» und «Risiko» differenziert werden, was auch im Verordnungstext zu erwähnen ist. Als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips sind zudem Parameter der Differenzierung zu setzen, bei deren Unterschreitung Ausnahmen von Regulierungsthemen zulässig sind (De-Minimis-Ausnahmen).
- 4. Internationale Standards (Art. 6 Abs. 6 VE-FINMAV):** Internationale Standards müssen bei der Regulierungstätigkeit der FINMA als Massstab dienen. Die Schweiz soll einerseits Ermessensspielräume bei der Umsetzung nutzen und andererseits einen überschüssenden Swiss Finish vermeiden.
- 5. Selbstregulierung (Art. 12 VE-FINMAV):** Die Durchführung eines öffentlichen Konsultationsprozesses im Verfahren um Anerkennung der Selbstregulierung als Mindeststandard hebt sämtliche Vorteile der Selbstregulierung auf, weshalb Art. 12 Abs. 1 VE-FINMAV ersatzlos zu streichen ist. Zudem muss es der jeweiligen Branchenorganisation naturgemäss offen stehen, die von ihr geschaffene Selbstregulierung jederzeit zurückzuziehen.

## I. Allgemeines

Wir begrüßen den vorgelegten Verordnungsentwurf, mit dem das Eidgenössische Finanzdepartement den Impuls der Motion Landolt aufgegriffen hat. Er ist geeignet, die notwendige Klärung der Beziehung zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der FINMA vorzunehmen, ohne die Unabhängigkeit der Finanzmarktaufsicht im funktionalen Kernbereich (Art. 5 und 6 FINMAG) anzutasten.

Aus Sicht der Branche ist das überragende Anliegen eine Trennung von Aufsichts- und Regulierungsfunktion der FINMA zu erreichen. Dementsprechend fokussiert die Mehrzahl unserer Verbesserungsvorschläge auf diesen Themenkomplex.

Ebenfalls von kaum zu unterschätzender Relevanz ist sodann eine Neuordnung der Governance bei der Vertretung der Schweiz in internationalen Gremien, die heute im Finanzmarktbereich Standards mit faktisch globalem Geltungsanspruch setzen. Da sich unser Land solchen Standards nicht entziehen kann, muss die Positionierung in den entsprechenden Gremien durch den vorherigen Einbezug von Politik und Betroffenen besser legitimiert und validiert werden, damit es nicht nur zu einem mechanischen Nachvollzug kommt, der letztlich den gesetzgeberischen Prozess teilweise auszuhöhlen droht.

Wir sind überzeugt, dass der Verordnungsentwurf in diesen Punkten wesentliche Verbesserungen bewirken kann – und gleichzeitig die FINMA in Ihrer Aufsichtstätigkeit in keiner Weise beeinträchtigen wird.

Vielmehr sollen die Regulierungsaktivitäten der FINMA auf eine rechtsstaatlich solidere Basis gestellt werden. Insofern darf von einer Stärkung der FINMA gesprochen werden, weil die vorgeschlagenen Verbesserungen die demokratische Legitimation der FINMA-Regulierung deutlich erhöhen und die Governance insgesamt stärken.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfs

### II.1 Organisatorische Massnahmen

#### II.1.1 Bestimmung zur Trennung von Regulierung und Aufsicht (neu Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 1 VE-FINMAV)

In der Schweiz wird die Regulierung auf der Stufe der Aufsichtsbehörden oft von jenen Personen geschrieben, die im Tagesgeschäft auch für die Aufsicht zuständig sind – mit anderen Worten beeinflussen sich aktuell Aufsichtspraxis und Regulierungskonzept gegenseitig. Die daraus entstehenden Zielkonflikte sind offensichtlich. Ein Einzelfall mag aus Behördenoptik mitunter schon als Auslöser für zusätzliche Regulierung der gesamten Branche dienen, selbst wenn der Sachverhalt in der übrigen Gesamtbranche kaum verbreitet ist. Das ist allerdings weder verhältnismässig noch notwendig. Wir erachten deshalb eine Trennung der Regulierung von der konkreten Durchführung der Aufsichtstätigkeit als geboten, nicht zuletzt auch, weil die Aufsichtstätigkeit sich individuell-konkret auf ein einzelnes Institut richtet, während die Regulierung den gesamten Finanzmarkt zum Gegenstand hat und deshalb generell-abstrakt zu gestalten ist.

Eine wesentliche Verbesserung kann dadurch erreicht werden, dass die beiden Aufgaben funktional voneinander getrennt werden. Die Trennung lässt sich beispielsweise durch eine strikte personelle Trennung von Regulierung und Aufsicht innerhalb der Behörden erreichen. Dies wäre ganz im Sinne der Motion Landolt, die eine Optimierung der Governance in Bezug auf die Regulierung fordert. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass die Organisation, bei welcher die zentralen Aufgaben der Finanzmarktbehörden Aufsicht und Regulierung funktional getrennt sind (z.B. UK, HK, Singapur), Organisationsformen überlegen sind, bei welchen dies nicht der Fall ist. Gerade im Hinblick auf die in diesem Verordnungsentwurf beschriebenen Anforderungen an die Regulierung, ist kaum nachzuvollziehen, wie diese Aufgabe von jenen Personen geleistet werden kann, die gleichzeitig die Aufsichtstätigkeit durchführen. Gerade jetzt, wo die Regulierungen zunehmend dichter und komplexer werden, braucht es dafür eigens abgestellte Fachkräfte, die sich nicht noch mit anderen (Aufsichts-)aufgaben beschäftigen müssen, zumal auch letzteres tendenziell immer anspruchsvoller wird. Regulierung muss zudem einen gewissen Abstand vom Tagesgeschäft haben, damit nicht einzelne, isolierte Ereignisse aus der Aufsichtstätigkeit die Regulierung treiben, sondern diese konsistent aus einer Perspektive der Gesamtschau heraus erlassen werden kann. Zudem würde die funktionale Trennung auch bei den Beaufsichtigten dazu führen, dass sie ihre Anliegen im Rahmen von Regulierungsvorhaben offener äussern können und dies von der Regulierungseinheit unabhängig von der laufenden Beaufsichtigung des entsprechenden Institutes gewürdigt werden kann.

Der Bereich Regulierung sollte innerhalb der FINMA somit unabhängig und deshalb direkt dem Verwaltungsrat unterstellt sein. Als strategischer Bereich wäre dies sachgerecht. Damit könnte auch der Tendenz entgegengewirkt werden, dass Einzelfälle aus der Aufsichtspraxis zu allgemeingültiger Regulierung erhoben werden («bad cases make bad law»). Zudem gehen wir davon aus, dass eine solche Trennung der Regulierung in der Aussenwirkung breitere Akzeptanz erfahren würde.

## **(neu) Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 1 VE-FINMAV**

*<sup>1</sup> Aufsicht und Regulierung werden je durch funktional und personell getrennte Bereiche wahrgenommen. Der Bereich Regulierung ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.*

### **II.1.2 Bestimmung zur Organisation und zum Aufsichtsverfahren in wichtigen Angelegenheiten (neu Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-FINMAV)**

Schon Art. 9 Abs. 1 lit. b FINMAG bestimmt, dass Geschäfte mit grosser Tragweite dem Verwaltungsrat der FINMA zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Der Begriff «grosse Tragweite» wurde vom Gesetz nicht definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der aber kürzlich vom Bundesgericht im Fall «Postfinance» präzisiert wurde (Bger 2C 387/2018). Im Wesentlichen sind vor allem Massnahmen im Bereich von Kapital und Liquidität für die Beaufsichtigten einschneidend, weil sich solche Massnahmen teilweise auf das gesamte Geschäftsmodell eines Beaufsichtigten auswirken. Dem ist mit der Zuständigkeit des Verwaltungsrates für solche

Entscheide Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund sollte der Entscheid des Bundesgerichtes im Fall «Postfinance» in der neuen Verordnung reflektiert werden. Damit lässt sich gewährleisten, dass solche Entscheide innerhalb der Behörde entsprechend abgestützt werden. Das würde zudem die Akzeptanz solcher Entscheide bei den Beaufsichtigten steigern. Der Gerichtsentscheid bezieht sich zwar auf systemrelevante Banken, es gibt aber keinen Grund dieses Prinzip nicht generell-abstrakt auf Verordnungsebene festzuhalten.

Schliesslich besteht bei solchen Entscheiden, die sich teilweise direkt und wesentlich auf das Kapital und die Liquidität der Beaufsichtigten auswirken, auch ein Bedürfnis, dass sie im ordentlichen Verwaltungsverfahren gemäss VwVG und damit in einem formellen Verfahren ergehen. Dies gewährleistet die Verfahrensrechte der Betroffenen besser und schafft Klarheit über die Rechtsposition des Beaufsichtigten. Bei nur informeller Gestaltung des Aufsichtsverhältnis herrscht hingegen oft Unsicherheit über die rechtlichen Wirkungen der Interaktionen mit der FINMA. Im Sinne von Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit sollte bei Geschäften von grosser Tragweite, deshalb das formelle Verwaltungsverfahren durchgeführt und mittels Verfügung abgeschlossen werden.

## **(neu) Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-FINMAV**

*<sup>2</sup> Geschäfte im Rahmen des Aufsichtsverfahrens von grosser Tragweite liegen insbesondere vor, wenn sie sich auf die Kapital- oder Liquiditätserfordernisse von Beaufsichtigten auswirken. In diesen Fällen führt die FINMA ein Verfahren gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) durch und schliesst dieses durch Verfügung ab. Die Verfügung ist vom Verwaltungsrat zu erlassen.*

## **II.2 Internationale Vertretung und Positionierung (Art. 3 Abs. 2 VE-FINMAV)**

Die Positionierung in internationalen Gremien ist für den Finanzplatz wesentlich. Inzwischen sind es vorwiegend internationale Standards, die in solchen Gremien beschlossen werden, die auch für die Gesetzgebung im Inland massgebend sind. Einer der grössten Treiber von Regulierung sind gerade diese Standards. Oft sind diese vom Parlament „ohne wenn und aber“ zu übernehmen, d.h. ohne dass ein Ermessensspielraum besteht (schwarze Listen, Peer Reviews etc.). Deshalb ist es unverzichtbar, dass die Vertreter der Schweiz in diesen Gremien vorgängig die entsprechenden parlamentarischen Kommissionen (WAK, RK) zumindest für die Grundstrategie und in Bezug auf Grundsatzentscheide konsultieren und auch die Anliegen der Branche in der Form eines Sounding Boards angemessen einfließen.

Da internationale Standards die Schweizerische Gesetzgebung oftmals unmittelbar beeinflussen, sollte der Gesetzgeber zumindest bei der grundlegenden Meinungsbildung auch angehört werden. Im Interesse einer demokratischen und rechtstaatlichen Abstützung solcher Standards erscheint es ratsam, das Parlament im Vorfeld einzubeziehen, wenn es darum geht die schweizerische Haltung zu formulieren und in die standardsetzenden Gremien einzubringen und zu

vertreten. Diese Gremien haben im Finanzmarktrecht mittlerweile normative Kraft von weltweiter Ausstrahlung, so dass sich ein solcher Einbezug geradezu aufdrängt. Dies hat im Übrigen auch der Bundesrat in seinem Bericht vom 26. Juni 2019 bereits erkannt und entsprechende Massnahmen in Aussicht gestellt. Die vorliegende Verordnung bietet die adäquate Gelegenheit, sich dieser Konstellation anzunehmen.

Wir schlagen daher vor, dass die schweizerischen Vertreter in internationalen Gremien bei der Festlegung der Grundpositionen und von Grundsatzentscheiden die parlamentarischen Sachbereichskommissionen vorab und regelmässig konsultieren. Das soll selbstverständlich nicht für Detailfragen und Fragen rein technischer Natur gelten.

## Art. 3 Abs. 2 VE-FINMAV

(...)

<sup>2</sup> Vertritt sie die Schweiz in internationalen Gremien, so spricht sie ihre Positionierung mit dem EFD ab *und konsultiert bei der Festlegung der grundlegenden Positionen die zuständigen parlamentarischen Kommissionen und lässt auch die Anliegen der Branche angemessen einfliessen*. Die Federführung für die internationale Finanzmarktpolitik obliegt dem EFD.

(...)

## II.3 Regulierungsformen (Art. 5 VE-FINMAV)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Regulierungsformen der FINMA im Verordnungsentwurf gegenüber dem Finanzmarktaufsichtsgesetz klarer definiert werden. Insbesondere stimmen wir zu, dass die Rechtsetzungskompetenz der FINMA auf Bestimmungen fachtechnischen Inhalts von untergeordneter Bedeutung beschränkt und die Rechtsetzung durch die FINMA auf die Form der Verordnung festgelegt wird. Des Weiteren erachten wir es als positiv, dass Rundschreiben nunmehr ausschliesslich der Schaffung von Transparenz in der Rechtsanwendung dienen sollen, keine rechtsetzenden Bestimmungen (mehr) enthalten dürfen und somit nicht den Charakter eines Rechtserlasses haben, welcher Beaufsichtigten in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Form Pflichten auferlegt, Rechte verleiht oder Zuständigkeiten festlegt. Die Rundschreiben sind für die Beaufsichtigten daher lediglich sinngemäss anzuwenden.

Leider besteht unseres Erachtens weiterhin ein gewisser Widerspruch zum Finanzmarktaufsichtsgesetz, in dem in Art. 7 Abs. 1 die Rundschreiben weiterhin als «Regulierungsinstrument» definiert sind. Auf ihrer Homepage (<https://www.finma.ch/de/dokumentation/rechtsgrundlagen> und <https://www.finma.ch/de/dokumentation/rundschreiben>; zuletzt abgerufen am 13. Juni 2019) deklariert die FINMA demgegenüber schon heute die Rundschreiben nicht als Rechtsetzung, die eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz erfordern würde, sondern als Konkretisierung der Aufsichtspraxis, um damit eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung zu gewährleisten. Es ist fraglich, ob sich der Widerspruch zwischen dem

FINMAG und der Definition in Art. 5 Abs. 2 VE-FINMAV allein auf dem Verordnungsweg auflösen lässt. Wünschenswert wäre eine redaktionelle Bereinigung von Art. 7 Abs.1 FINMAG (Streichung Rundschreiben).

Zudem sollte in Zukunft eine Regelung auf Ebene des Finanzmarktaufsichtsgesetzes FINMAG eingeführt werden, wonach der Bundesrat vor einer Regulierung in für die FINMA verbindlicher Weise und unter Einbezug der Branche die Eckwerte einer Regulierung festlegt. Bei der Vorgabe der Eckwerte ist vorab die Frage nach dem Regulierungsbedarf zu klären. Neben der Festlegung der Eckwerte sollte der Bundesrat ein Normenkonzept erstellen und veröffentlichen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Normendichte und -hierarchie sowie das Legalitätsprinzip (z.B. mit Bezug auf Delegationen) bei der Umsetzung der Regulierung eingehalten werden. Diese Anforderungen sind übrigens nicht neu, sondern entsprechen inhaltlich den Anforderungen, welche bereits unter der Ägide von Herrn Bundesrat Merz entwickelt wurden und dementsprechend in die EFD-Richtlinien für Finanzmarktregulierung von September 2005 eingeflossen sind.

Gestützt auf die obigen Ausführungen sollte Art. 5 Abs. 2 VE-FINMAV wie folgt angepasst werden:

#### **Art. 5 Abs. 2 VE-FINMAV**

(...)

<sup>2</sup> *Mittels Rundschreiben kann die FINMA Transparenz über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung in ihrer Aufsichtstätigkeit schaffen. Rundschreiben dienen ausschliesslich der Rechtsanwendung und dürfen keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten (Art. 7 FINMAG). Dementsprechend sind die Rundschreiben durch die Beaufsichtigten sinngemäss anzuwenden.*

#### **II.4 Begründungs- und Dokumentationspflichten (Art. 6 Abs. 1 bis 3 VE-FINMAV)**

Die Begründungs- und Dokumentationspflicht der FINMA betreffend neue oder zu ändernde Regulierungen (Abs. 1) ist zu unterstützen, ebenso wie die Pflicht zur Darlegung der rechtlichen Grundlagen sowie der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit (Abs. 2). Wir begrüssen zudem die explizite Nennung der kostengünstigsten unter den angemessenen Lösungen sowie die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes (Abs. 3). Ebenso begrüsst wird die Begründungspflicht bei Abweichungen. Wir gehen davon aus, dass damit ein über internationale Standards hinausgehender und wettbewerbsverzerrender «Swiss Finish» bei Regulierungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommt, dies unter zwingender Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 BV (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit).

## II.5 Regulierungsvarianten (Art. 6 Abs. 1 VE-FINMAV)

In Art. 6 Abs. 3 des Vorentwurfs wird die Wahl der Regulierungsvariante genannt, dies jedoch erst im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit einer Regulierung. Dabei ist bei gegebenem Regelungsbedarf diejenige Variante zu wählen, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entspricht und die insgesamt am kostengünstigsten ist. Es wird somit vorausgesetzt, dass ein Regelungsbedarf überhaupt gegeben ist.

Im Rahmen der Begründung des Handlungsbedarfs (Abs. 1), also bereits in der Phase der Evaluation, müssen aber zwingend auch die «Regulierungsalternativen» thematisiert werden, nämlich ob eine Regulierung durch die FINMA überhaupt geeignet, erforderlich und zumutbar ist (Art. 5 Abs. 2 BV, Verhältnismässigkeitsprinzip) oder ob eine Selbstregulierung durch die Branche selbst, eine institutsspezifische Intervention im Einzelfall oder sogar ein Regelungsverzicht vorzuziehen wäre. Obwohl dies nicht explizit benannt ist, geht die Branche davon aus, dass die FINMA verpflichtet ist, bereits in der Phase der Evaluation im Rahmen der Wirkungsanalyse nach Art. 7 VE-FINMAV die verschiedenen «Alternativen» (Regulierung durch FINMA, Selbstregulierung der Branche, institutsspezifische Intervention im Einzelfall oder Regelungsverzicht) und deren Vor- und Nachteile zu analysieren, zu dokumentieren und zu begründen (vgl. Art. 11 Abs. 2).

Wir schlagen deshalb folgende Klarstellung in der Verordnung vor:

### Art. 6 Abs. 1 VE-FINMAV

(...)

<sup>1</sup> *Bevor reguliert wird, ist ein Handlungsbedarf zu begründen und zu dokumentieren. Dabei ist darzulegen, welche Risiken mit einer Regulierung abgedeckt werden sollen und inwiefern eine Regulierung durch die FINMA geeignet, erforderlich und zumutbar ist.*

(...)

## II.6 Vorrang einer prinzipienbasierten Regulierung durch die FINMA (Art. 6 Abs. 3 VE-FINMAV)

Mit der Verabschiedung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) wurde Abs. 2 von Art. 7 FINMAG betreffend Regulierungstätigkeit der FINMA wie folgt neu gefasst: «*Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist, sowie wenn immer möglich prinzipienbasiert*». Eine prinzipienbasierte Finanzmarktregulierung stellt namentlich einen Beitrag zur Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz dar. Dies ist als Ziel der Finanzmarktaufsicht in Art. 4 FINMAG definiert.

Im Vorentwurf der Verordnung findet sich keine Präzisierung dieser neuen Gesetzesfassung, was wir jedoch als notwendig erachten. Es ist festzuhalten, dass dem Weg der prinzipienbasierten

Regulierung im Sinne von allgemeinen Vorgaben der Vorrang gebührt. Die «Prinzipien» sind dabei als konkrete Anforderungen der Aufsicht im Sinne von Regulierungszielen auszugestalten und die Umsetzung ist in die Verantwortung der betroffenen Kreise zu legen. Diesen soll somit die Möglichkeit gegeben werden, das Erreichen der Regulierungsziele unter Anwendung vernünftigen Ermessens entsprechend ihrer konkreten Verhältnisse (namentlich mit Blick auf Geschäftsmodell und Risikoprofil sowie entlang bestehender IT-Systeme und Prozesse) vorzunehmen. Dies erachtet die Branche als im Einzelfall zielführender und wirtschaftsverträglicher als ein pauschalisierender Regulierungsansatz mit detaillierten Vorgaben. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als es um umfassend beaufsichtigte Finanzmarktteilnehmer geht, welche jederzeit Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung bieten und ihrem Tun jederzeit vernünftiges Ermessen zugrunde legen müssen.

Wir schlagen folgende Konkretisierung in der Verordnung vor:

## **Art. 6 Abs. 3 VE-FINMAV**

(...)

<sup>3</sup> Im Hinblick auf die Erreichung eines bestimmten Ziels ist jeweils die Variante einer Regulierung zu verfolgen, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entspricht und die insgesamt am kostengünstigsten ist. *Einer prinzipienbasierten Regulierung ist der Vorrang zu geben, indem Grundzüge und allgemeine Vorgaben definiert werden, deren Umsetzung in der Verantwortung der betroffenen Beaufsichtigten liegt.* Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zu berücksichtigen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zu begründen.

(...)

## **II.7 Differenzierung nach unterschiedlichen Grössen, Komplexitäten, Strukturen, Geschäftsmodellen und Risiken der Beaufsichtigten (Art. 6 Abs. 5, (neu) Abs. 5<sup>bis</sup> und 5<sup>ter</sup> VE-FINMAV)**

Die ausdrückliche Nennung einer risikoorientierten Differenzierung begrüssen wir. Auf diese Weise können die Unterschiede bei den Risiken von Finanzinstituten, Produkten und Dienstleistungen angemessen berücksichtigt werden, ohne dass daraus unterschiedliche Schutzniveaus bei den Beaufsichtigten resultieren.

Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG (in der Fassung ab 1.1.2020) sieht vor, dass die FINMA insbesondere die unterschiedlichen Grössen, Komplexitäten, Strukturen, Geschäftsmodelle und Risiken der Beaufsichtigten bei ihrer Regulierung berücksichtigt. Der Verordnungsentwurf verzichtet auf eine Nennung der Kriterien aus dem FINMAG. In Anbetracht der unbestrittenen Wichtigkeit einer Differenzierung nach den Kriterien «Grösse», «Komplexität», «Struktur», «Geschäftsmodell» und «Risiko» ist der Verordnungstext deshalb zu konkretisieren. Gestützt auf diese Differenzierungen

sollen den Beaufsichtigten auch angemessene Vereinfachungen, Erleichterungen oder gar Ausnahmen gewährt werden können.

Zwar erachten wir grundsätzlich die Beibehaltung der fünf Aufsichtskategorien nach BankV durch die FINMA als vertretbar. Nur wurden die Schwellenwerte für die Zuteilung der Banken zu den Kategorien in Anhang 3 der BankV seit 2011 nicht mehr angepasst. Dies führte und führt noch dazu, dass schleichend immer mehr Banken in höhere Kategorien rutschen, ohne dass sich an ihrem Geschäftsmodell etwas geändert hätte bzw. ändert. Wir fordern deshalb eine Dynamisierung der bislang starren Parameter der Differenzierung für die Zuordnung eines Instituts zu den Bankenkategorien. Die Parameter für die «Bilanzsumme» bzw. neu das «Gesamtengagement», die «verwalteten Vermögen», die «privilegierten Einlagen» und die «Mindesteigenmittel» gemäss Art. 2 Abs. 2 BankV sollen periodisch an die Marktentwicklung angepasst werden, um eine unverhältnismässige kalte Kategorienprogression zu vermeiden. Denkbar wäre, dass das Markttotal der vier Kriterien dem fünf Jahre zurückliegenden Total aller Banken gegenübergestellt wird. Bei erheblichen Veränderungen wären dann die Parameter der Differenzierung der einzelnen Aufsichtskategorien anzupassen.

Ebenfalls als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips soll eine Bank auch von punktuellen Vereinfachungen profitieren können, wenn der entsprechende Geschäfts- bzw. Risikobereich aus Ertrags- bzw. Risikosicht von geringer Bedeutung ist (De-Minimis-Ansatz). Wir fordern somit, dass angemessene Vereinfachungen für alle Banken - nicht nur für einzelne Kategorien von Banken - verfügbar sind, allenfalls auch nur für ausgewählte Geschäftsbereiche.

## **Art. 6 Abs. 5, (neu) Abs. 5<sup>bis</sup> und Abs. 5<sup>ter</sup> VE-FINMAV**

(...)

<sup>5</sup> Die Differenzierung einer Regulierung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c FINMAG orientiert sich am Ziel einer Regulierung, *und geschieht risikoorientiert basiert auf dem Verhältnismässigkeitsprinzip und berücksichtigt Grösse, Komplexität, Struktur, Geschäftsmodell und Risiko der Beaufsichtigten*. Die Differenzierung ist zu begründen und im Rahmen der Wirkungsanalyse nach Artikel 7 darzulegen.

<sup>5bis</sup> *Der Bundesrat überprüft alle fünf Jahre in der Regulierung festgelegte Parameter der Differenzierung.*

<sup>5ter</sup> *Wo immer möglich sind bei der Regulierung qualitative oder quantitative Parameter der Differenzierung zu setzen, wonach bestimmte Regulierungsthemen unter bestimmten Parametern der Differenzierung nicht anwendbar sind (De-Minimis-Ausnahmen).*

(...)

## **II.8 Internationale Standards (Art. 6 Abs. 6 VE-FINMAV)**

In Bezug auf die Berücksichtigung internationaler Standards schlagen wir vor, dass die

# • SwissBanking

Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten nicht bloss berücksichtigt werden soll, sondern dass dies im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit mit denselben geschehen soll – internationale Standards haben bei Vorliegen einer Delegationsnorm für die Regulierung durch die FINMA damit als Massstab zu dienen und zwar so, dass die Belastung für die Beaufsichtigten möglichst gering ist. Dies muss auch für die zeitlichen Vorgaben gelten. Eine vorausseilende Umsetzung internationaler Standards ist zu vermeiden. Es bedarf vielmehr einer inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung mit den grössten Konkurrenzfinanzplätzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Schweiz das Ermessen, dass ihr die internationalen Standards gewähren im Sinne einer wettbewerbsfähigen Regulierung auch tatsächlich ausschöpft. Soll die schweizerische Regulierung ausnahmsweise dennoch darüber hinausgehen, ist dies besonders zu begründen. Ein überschüssender wettbewerbsfeindlicher «Swiss Finish» ist zu vermeiden. Deshalb erachten wir eine entsprechende Ergänzung des Absatzes als sachgerecht. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde die Regulierung auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser gerecht, der grundsätzlich die Wahl des schonendsten Eingriffs verlangt. Zudem wird auch hier analog zu den anderen Regulierungsgrundsätzen eine Dokumentations- und Begründungspflicht verlangt, dies unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 BV (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit).

## Art. 6 Abs. 6 VE-FINMAV

(...)

<sup>6</sup> Bei der Regulierung sind internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung *in substantieller inhaltlicher und auch zeitlicher Hinsicht* in anderen wichtigen Finanzstandorten zu berücksichtigen. *Die zur Verfügung stehenden nationalen Ermessensspielräume in Bezug auf den zu regelnden Inhalt und Geltungsbereich sind konsequent im Sinne von Abs. 3 auszunützen. Die Anforderungen sollen grundsätzlich nicht über internationale Mindestanforderungen hinaus gehen. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind besonders zu begründen.*

(...)

## II.9 Berücksichtigung der Materialien (Art. 6 Abs. 7 VE-FINMAV)

Die Verwaltung muss den gesetzgeberischen Willen des Parlaments bei der Regulierung umsetzen. Dies ist durch eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung zu verdeutlichen.

## Art. 6 Abs. 7 VE-FINMAV

(...)

<sup>7</sup> Die FINMA legt dar, inwiefern eine Regulierung der Finanzmarktpolitik des Bundesrates Rechnung trägt. *Die FINMA berücksichtigt bei der Regulierung die Materialien der Gesetzgebung.*

(...)

## II.10 Periodische Überprüfung (Art. 6 Abs. 8 VE-FINMAV)

Die Branche unterstützt die Einführung einer Pflicht der FINMA zur periodischen Überprüfung der Regulierungen auf Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit. Ebenso begrüssen wir die vorgesehene Veröffentlichung der Überprüfungen. Dies ermöglicht eine regelmässige systematische und geordnete Reflexion über den Stand der Regulierung im Finanzmarktbereich.

## II.11 Wirkungsanalysen (Art. 7 Abs. 3 VE-FINMAV)

Es ist zu begrüssen, dass Wirkungsanalysen vorgesehen sind und dass diese Teil des Konsultationsverfahrens bilden sollen. Damit kann sichergestellt werden, dass sich die FINMA mit verschiedenen Varianten, deren Kosten und den Auswirkungen im nationalen und internationalen Umfeld sowohl für die Banken, insbesondere auch für die einzelnen Institute, als auch für die Volkswirtschaft auseinandersetzt. Für die betroffenen Kreise führen die quantitativen Angaben zu erhöhter Rechts- und Planungssicherheit.

Die parlamentarische Initiative 19.402 «Unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung» fordert, dass im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz eine unabhängige Stelle verankert wird, welche die Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) der Verwaltung bei wichtigen Regulierungsprojekten auf ihre Richtigkeit und Qualität unabhängig überprüft. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat den Auftrag, bis 2021 einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Diesen aktuellen parlamentarischen Vorstoss möchten wir hier aufgreifen und schlagen deshalb in leichter Abweichung davon vor, dass die Wirkungsanalyse jeweils durch eine unabhängige Stelle, beispielsweise durch das SECO, erfolgen soll.

Wir halten fest, dass wir es als notwendig erachten, dass Überlegungen zu «Regulierungsalternativen» bereits in der Phase der Evaluation, ob eine Regulierung überhaupt notwendig ist (oder ob eine Selbstregulierung, eine institutsspezifische Intervention im Einzelfall oder ein Regulierungsverzicht vorzuziehen wäre) angestellt werden (siehe dazu unsere Stellungnahme und die Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 VE-FINMAV in Ziffer II.5).

**Art. 7 Abs. 3 VE-FINMAV**

(...)

<sup>3</sup>Wirkungsanalysen sollen qualitative und wenn möglich auch quantitative Angaben enthalten *und insbesondere auch die Folgen für die einzelnen Finanzinstitute klären. Sie sind durch eine unabhängige Stelle durchzuführen.*

(...)

## II.12 Beteiligung der Betroffenen, Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten, Öffentliche Konsultation sowie Form und Frist öffentlicher Konsultationen (Art. 8 bis 11 VE-FINMAV)

Der Einbezug bzw. die Konsultation der Betroffenen ist positiv. Die Formulierung «*Verordnungen mit grosser Tragweite*» in Art. 10 Abs. 1 stellt allerdings einen auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriff dar. Um mehr Rechtssicherheit im wichtigen Thema der Mitsprache zu erreichen, sollte dieser Begriff verdeutlicht werden, weshalb wir folgende Anpassung vorschlagen:

### Art. 10 Abs. 1 VE-FINMAV

<sup>1</sup> Bei Verordnungen von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG) führt die FINMA ein Vernehmlassungsverfahren nach dem VIG durch. *Eine grosse Tragweite liegt insbesondere dann vor, wenn den betroffenen Beaufsichtigten erhebliche Kosten entstehen oder sie in anderer Weise wirtschaftlich oder politisch erheblich betroffen sind.*

(...)

Das Konsultationsverfahren ist aus unserer Sicht sinnvoll geregelt, was Planungssicherheit bietet. Die Anhörungsfrist ist in Anbetracht der allgemeinen Komplexität der Materie mit 2 Monaten hingegen eher knapp bemessen. Damit die Beaufsichtigten sich auch tatsächlich fundiert einbringen können, sollte eine Gleichschaltung der Frist mit derjenigen in Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005, mithin eine Frist von «mindestens drei Monaten», erfolgen.

Im Sinne der Transparenz soll die FINMA nach Durchführung der Konsultationen einen detaillierten Ergebnisbericht verfassen, der die Überlegungen und Entscheide der FINMA zu den im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Stellungnahmen vollständig dokumentiert und begründet.

Gestützt auf die obigen Ausführungen sollte Art. 11 Abs. 1 und 4 VE-FINMAV wie folgt angepasst werden:

## Art. 11 Abs. 1 und 4 VE-FINMAV

<sup>1</sup> Für Verordnungen und Rundschreiben nach Artikel 10 Absatz 2 gilt:

- a. Die Anhörungsfrist beträgt ~~grundsätzlich zwei~~ *mindestens drei* Monate.

(...)

<sup>4</sup> Die Stellungnahmen zur Konsultation werden gewichtet und ausgewertet. Die Ergebnisse der Konsultation werden in einem Ergebnisbericht zusammengefasst. *Die Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung der in der Konsultation vorgebrachten Anliegen sind im Ergebnisbericht zu begründen und zu dokumentieren.* ~~der vom~~ *Der* Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet ~~wird~~ *den Ergebnisbericht.*

## II.13 Keine öffentliche Konsultation bei der Selbstregulierung (Art. 12 VE-FINMAV)

Die Selbstregulierung im Bereich der Finanzmarktregulierung hat sich in der Schweiz über viele Jahre bewährt und bringt gewichtige Vorteile mit sich. Diese bestehen neben dem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis, der Nähe zur Praxis und der hohen Akzeptanz insbesondere auch in der – im Vergleich zu staatlicher Regulierung – wesentlich grösseren Flexibilität. Selbstregulierung kann innert kurzer Frist geschaffen, dynamisch an unerwartete bzw. veränderte Verhältnisse angepasst und nötigenfalls rasch aufgehoben werden. Sie weist damit Eigenschaften auf, die – aufgrund der rasanten technischen Entwicklungen und der fortschreitenden Digitalisierung – für den Finanzmarkt von grosser Bedeutung sind, auch um international konkurrenzfähig zu bleiben.

Im Grundsatz können drei Selbstregulierungsarten unterschieden werden. Erstens die sogenannte **freie** Selbstregulierung, welche ohne staatliche Einflussnahme durch die Selbstregulierungsorganisation vollständig autonom ausgearbeitet wird. Es handelt sich dabei um rein privatrechtliche Vereinbarungen (vgl. Vertragsfreiheit), deren Grenzen durch die Wettbewerbsordnung definiert werden. Die staatlichen Behörden haben bei der freien Selbstregulierung naturgemäss weder eine Aufsichts- noch eine Durchsetzungsbefugnis. Die Abänderung oder Aufhebung von freier Selbstregulierung obliegt alleine der Selbstregulierungsorganisation.

Die zweite Selbstregulierungsart, die **obligatorische** Selbstregulierung, wird durch einen in einem Finanzmarktgesetz verankerten Auftrag (bspw. Art. 37h BankG für die Einlagensicherung) begründet. Der Gesetzgeber formuliert allgemeine Vorgaben für einen Sachverhalt und beauftragt die Selbstregulierungsorganisation via gesetzliche Delegation mit der Ausgestaltung der konkreten Regeln. Wenn im Gesetz vorgesehen, ist diese obligatorische Selbstregulierung von der FINMA zu genehmigen. Die Abänderung oder Aufhebung von obligatorischer Selbstregulierung wird in der Regel nicht ohne das Einverständnis der FINMA geschehen.

In Art. 7 Abs. 3 FINMAG findet sich eine Rahmenbestimmung, die als gesetzliche Grundlage ein weites Feld für die dritte Selbstregulierungsart, die von der FINMA **als Mindeststandard anerkannte** Selbstregulierung, öffnet. Das Institut der anerkannten Selbstregulierung – **nur diese ist**

**Gegenstand der aktuellen Vorlage** – soll es der Branche ermöglichen, ihre autonom ausgearbeiteten Vorschriften von der FINMA als Mindeststandard anerkennen zu lassen. Die Anerkennung führt dazu, dass die Regeln nicht nur für die Mitglieder der Selbstregulierungsorganisation verpflichtend sind, sondern für sämtliche der FINMA unterstellten Institute. Zudem wird die Einhaltung der anerkannten Selbstregulierung durch die FINMA und die Prüfungsgesellschaften überprüft.

Diese Art der Selbstregulierung wird durch die staatliche Intervention zur Koregulierung. Damit im Ergebnis dennoch von einer Selbstregulierung der Branche gesprochen werden kann, sind die FINMA und die betroffene Selbstregulierungsorganisation im Regulierungsprozess als gleichwertige Koregulatoren zu behandeln. Daraus resultiert, dass nicht nur die FINMA der Selbstregulierung einseitig die Anerkennung entziehen kann, sondern dass auch die Selbstregulierungsorganisation die anerkannte Selbstregulierung – nach Konsultation bzw. Information der FINMA – einseitig aufheben können muss. Nur unter diesen Voraussetzungen macht die anerkannte Selbstregulierung Sinn und erlaubt dem Finanzplatz Schweiz von den eingangs erwähnten Vorteilen zu profitieren.

Zu verzichten wäre künftig hingegen auf ein mitunter in der Praxis beobachtetes Phänomen einer formell «anerkannten» Selbstregulierung, die aber faktisch einzig auf Wunsch oder Druck der FINMA ausgearbeitet wurde. Diese Untervariante einer von der Branche nicht angestrebten, von der Behörde jedoch erzwungenen Branchenverpflichtung erhält durch ihre FINMA-Anerkennung obligatorischen Charakter und stellt im Resultat letztlich eine indirekte quasi-staatliche Zusatzregulierung dar, was dem Prinzip der freiwilligen Selbstregulierung im Kern widerspricht. Fragwürdig ist das insbesondere dort, wo kein gesetzlicher Auftrag vorliegt und die Behörde damit eine Regulierung veranlasst, die sie selbst mangels gesetzlicher Grundlage im Alleingang nicht erlassen könnte. Wir erachten diese Untervariante als unvereinbar mit rechtsstaatlichem Handeln.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Unterstellung der anerkannten Selbstregulierung unter einen öffentlichen Konsultationsprozess mit Ämterkonsultation höhlt die eingangs erwähnten Vorteile aus und resultiert letztlich auch im Verlust der inneren Rechtfertigung jeglicher Selbstregulierung als freiwillige Vereinbarung der Verbandsmitglieder. Wird in einer Thematik eine Konsultation als unverzichtbar erachtet, ist aus unserer Sicht der Weg über die behördliche Verordnungsform und damit das ordentliche Vernehmlassungsverfahren zu wählen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass das Verfahren für die Anerkennung von Selbstregulierungen als Mindeststandard von einem Konsultationsverfahren entkoppelt und Art. 12 Abs. 1 VE-FINMAV ersatzlos gestrichen wird.

Im Übrigen beantragen wir eine Ergänzung des Begleitberichts im Sinne der vorstehenden Bemerkungen. Die aktuell dort zu findenden Ausführungen zur Thematik der Selbstregulierung sind zu streichen.

## Art. 12 VE-FINMAV

~~<sup>1</sup> Vor der Anerkennung einer Selbstregulierung als Mindeststandard nach Artikel 7 Absatz 3 FINMAG führt die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten nach Artikel 9 und eine öffentliche Konsultation nach den Artikeln 10 und 11 durch.~~

<sup>1</sup> Die Anerkennung beschränkt das Recht der Beaufsichtigten auf Rückzug der Selbstregulierung nicht.

<sup>2</sup> Selbstregulierungen werden vom Verwaltungsrat der FINMA anerkannt.

## II.14 Austausch nicht öffentlicher Informationen (Art. 15 VE-FINMAV)

Die Branche ist einverstanden damit, dass eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für einen Informationsaustausch geschaffen wird, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Problematisch ist jedoch der auslegungsbedürftige unbestimmte Teilsatz «*wenn es der Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems dient*». Das Handeln der FINMA muss sich an den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit orientieren und dem Beaufsichtigten das rechtliche Gehör gewähren. Nur wenn es für die Stabilität des Finanzsystems tatsächlich unerlässlich ist, darf in die Rechte der Beaufsichtigten eingegriffen werden, indem die Verwaltung zu bestimmten Finanzmarktteilnehmern informiert wird. Datenschutz und Bankgeheimnis müssen in jedem Fall gewahrt sein.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 15 VE-FINMAV vor:

## Art. 15 VE-FINMAV

Die FINMA informiert das EFD *im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit* über nicht öffentliche Informationen zu bestimmten Finanzmarktteilnehmern, wenn es *der für die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems dient notwendig ist* sowie in Fällen von potentiell grosser wirtschaftlicher oder politischer Tragweite. *Das Amtsgeheimnis ist vollumfänglich zu beachten.*

## II.15 Übergangsbestimmung (Art. 16 Abs. 2 und (neu) Abs. 3 VE-FINMAV)

Die Prüfung der Stufengerechtigkeit der FINMA-Regulierungen wird ausdrücklich begrüsst. Die Erstellung eines Berichts an den Bundesrat ist aber in der Umsetzung wirkungslos, wenn keine Konsequenzen aus dem Bericht gezogen werden und dieser lediglich zur Kenntnis genommen wird. In der Vergangenheit hat sich unseres Erachtens gezeigt, dass die FINMA teilweise über ihre Rechtsetzungskompetenz hinaus legiferiert hat, dies mittels dafür nicht vorgesehener Kommunikationsinstrumente wie Rundschreiben, Aufsichtsmitteilungen, Leitlinien, Diskussionspapieren, Faktenblättern, Revisionsanweisungen, FAQs usw. oder schlicht faktischen Handlungen. Es

# • SwissBanking

ist Aufgabe des Bundesrats, die Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Verordnung zu überwachen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass der Bericht nach Art. 16 Abs. 2 durch den Bundesrat zu genehmigen ist. Sollte eine Rückweisung des Berichts notwendig sein, so hat dies mit verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Eckwerte einer Regulierung zu erfolgen (siehe dazu Näheres unter Ziffer 1).

Wichtig erscheint uns schliesslich, dass die FINMA frühzeitig das EFD einbeziehen muss, da die FINMA die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen (Regelung auf Stufe Verordnung des Bundesrates) nicht selbst vornehmen kann.

Wir sprechen uns aus diesen Gründen für folgende Ergänzungen aus:

## **Art. 16 Abs. 2 und (neu) Abs. 3 VE-FINMAV**

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Frist erstellt die FINMA zuhanden des Bundesrates einen Bericht, in welchem sie darlegt, inwiefern die Stufengerechtigkeit ihrer Regulierungen gesichert oder hergestellt wurde. *Der Bundesrat genehmigt den Bericht oder weist ihn mit verbindlichen Vorgaben der Eckwerte für eine adäquate Regulierung betreffend Geltungsbereich, Inhalte und Zeitpunkt zurück. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) delegieren.*

<sup>3</sup> *Die FINMA bezieht das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nach Artikel 13 Absatz 1 so früh wie möglich ein, wenn sich abzeichnet, dass eine Regulierung zu treffen ist, für die sie keine Rechtsetzungskompetenz nach Artikel 5 Absatz 1 besitzt.*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



**Petrit Ismajli**  
Leiter Tax, Legal & Compliance und  
Regulatory a. i.  
Leiter Abteilung Tax



**Andreas Barfuss**  
Leiter Finanzmarktrecht